

## Hinweisblatt:

# Aufbewahrung von Thermobelegen

### Problemstellung

Häufig werden bei Barkäufen die Belege aus thermosensitivem Papier (Thermopapier) hergestellt. Dies vor allem vor folgenden Vorgängen

- Tanken
- Parken
- Bewirtungen
- Einkäufe in Supermärkten
- Einkäufe in Baumärkten

Häufig werden Thermopapiere verwendet, die eine Lesbarkeit der Abrechnung über 10 Jahre nicht gewährleisten.

### Aufbewahrungspflichten

Nach den allgemeinen Ordnungs- und Aufbewahrungspflichten ist der Unternehmer u.a. verpflichtet, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (dies sind im Regelfall 10 Jahre) auch für die Lesbarkeit der Buchführungsunterlagen Sorge zu tragen.

Sollte im Rahmen einer Außenprüfung festgestellt werden, dass die Belege nicht mehr lesbar sind, dann hat dies negative Auswirkungen auf den Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug.

**Es kann daher empfehlenswert sein, von dem Thermobeleg unmittelbar nach seinem Eingang eine Kopie zu fertigen und dem Originalbeleg beizufügen.**

### Vorsteuerabzug

Zum Vorsteuerabzug enthält der UStAE eine Erleichterung.

In Abschnitt 14 b.1 Abs. 5 S. 3 u. 4 UStAE werden geregelt:

*Sollte die Rechnung auf Thermopapier ausgedruckt sein, ist sie durch einen nochmaligen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren, das für den gesamten Aufbewahrungszeitraum nach § 14 b Absatz 1 UStG lesbar ist. Dabei ist es nicht erforderlich, die ursprüngliche, auf Thermopapier ausgedruckte Rechnung aufzubewahren.*

**Somit genügt es für Zwecke des Vorsteuerabzugs entweder einen lesbaren Thermobeleg oder eine Kopie des Thermobelegs aufzubewahren.**

### **Betriebsausgabenabzug**

Die Beweislast zu den Betriebsausgaben und zum Vorsteuerabzug trägt der Steuerpflichtige.

Der UStAE lässt in Abschn. 14b.1 Abs. 5 zu, dass lediglich die Kopie aufbewahrt wird. Diese Regelung gilt aber ausschließlich für den Vorsteuerabzug. Für den Betriebsausgabenabzug existiert eine solche Regelung nicht. Einer nicht beglaubigten Kopie kommt in einem Rechtsstreit keinerlei Beweiskraft zu.

**Deswegen ist weiterhin zu empfehlen, den Thermobeleg zu kopieren, an das Original zu heften und Original und Kopie aufzubewahren.**

Siehe hierzu auch die Empfehlung der OFD Karlsruhe vom 28.2.2012, S 7.300 - Karte 1.